S A T Z U N G

der KNEIPP-GESUNDHEITSSTIFTUNG

- Gemeinnützige Stiftung des Kneipp-Bund e.V. -

verabschiedet auf der Präsidiumssitzung am 28./29. September 2012 in Bad Schmiedeberg

geändert durch Präsidiumsbeschluss vom 07. Juni 2022

Präambel

Entsprechend der Beschlussfassung des Präsidiums des Kneipp-Bund e.V. auf seiner Sitzung am 28./29.09.2012 in Bad Schmiedeberg/Sachsen-Anhalt soll als unselbständige Stiftung des Privatrechts die Kneipp-Gesundheitsstiftung errichtet werden, um auf diesem Wege die von Pfarrer Sebastian Kneipp (* 17.05.1821 † 17.06.1897) begründete Naturheilkunde durch geeignete Maßnahmen in die Öffentlichkeit zu tragen und in vielfältiger Weise Beiträge zu einer zeitgemäßen, gesundheitsbewussten Lebensweise zu liefern, gesundheitspräventive Maßnahmen anzuregen und zu unterstützen sowie die wissenschaftliche Untermauerung der Kneippschen Naturheilverfahren zu untermauern.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Kneipp-Gesundheitsstiftung.

(2) Sie ist eine unselbstständige Treuhandstiftung des Kneipp-Bund e.V.

(3) Sitz der Stiftung ist Bad Wörishofen.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es, die klassischen Naturheilverfahren nach Pfarrer Sebastian Kneipp, basierend auf den fünf Elementen Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen, Wasser und Lebensordnung, weiterzuentwickeln, zu fördern und die Bevölkerung zu einem gesundheitsbewussten Verhalten im Einklang mit sich, anderen und der Natur anzuregen. Hierzu kann die Stiftung eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen.

In Anbetracht neuer Herausforderungen für Prävention und Gesundheitsförderung liegt ein besonderes Augenmerk auf den Aspekten Klimawandel, planetare Gesundheit und Ernährung sowie auf dem sozialen Miteinander.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:

a. Maßnahmen, Projekte und Initiativen, die einem gesundheitsfördernden, gesundheitserzieherischen und gesundheitsbildenden Anliegen dienen. Dabei kann die Stiftung mit einschlägig ausgewiesenen Verbänden, Behörden und sonstigen Institutionen in geeigneter Form kooperieren;

b. Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, um breiteste Kreise der Bevölkerung , insbesondere auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, zu einem gesundheitsbewussten und ressourcenschonenden Verhalten anzuregen. Dem dienen auch Aufklärungsmaßnahmen in Kindergärten, Schulen und sonstigen Weiterbildungseinrichtungen;

c. Förderung des Breiten- und Gesundheitssports im Freizeitbereich, in der Familie und im Arbeitsleben;

d. Förderung wissenschaftlicher Vorhaben auf dem Gebiet der Naturheilkunde, insbesondere in den Bereichen der fünf Elemente Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen, Wasser und Lebensordnung;

e. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Unterstützung für die Herausgabe von Publikationen in Bezug auf individuelle und allgemeine Gesundheitsförderung und zeitgemäße Präventionsmaßnahmen;

f. Begleitung des nationalen und internationalen wissenschaftlichen Informationsaustausches auf dem Gebiet der Naturheilkunde sowie Vermittlung von Lehraufträgen, Forschungssemestern und Praktika;

g. Akquise von Fördergeldern;

h. Vergabe von Auszeichnungen für herausragende Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der wissenschaftsorientierten Naturheilkunde nach Kneipp.

(3) Darüber hinaus kann die Stiftung weitere Tätigkeiten und Maßnahmen initiieren, fördern und begleiten, die den Stifter bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele in ideeller Weise unterstützen.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. den §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen - abgesehen von notwendigen Auslagenerstattungen - begünstigt werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen des Kneipp-Bund e.V. nach Vorgaben des Stiftungsgeschäfts und unter Berücksichtigung der Satzung des Kneipp-Bund e.V., verabschiedet auf der 21. Bundesversammlung am 30.10.2021 in Berlin, in jeweils aktueller Fassung verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ihm wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen darf unter Berücksichtigung von Abs. 2 1. Halbsatz umgeschichtet werden.

(4) Zustiftungen sind jederzeit zulässig, soweit dies mit dem hier verfolgten Stiftungszweck in Einklang steht. Ansonsten ist durch den Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat gegenüber dem Zuwendenden unverzüglich die Zurückweisung zu erklären.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von drei Vorstandsmitgliedern geleitet, die zu Lebzeiten des Stifters von ihm für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Stifter benennt eines der Mitglieder als Vorstandsvorsitz. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsvorstandes fort.

(3) Alle Beschlussfassungen des Stiftungsvorstandes im Rahmen der laufenden Verwaltung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit. Für außergewöhnliche Maßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Stiftungsrat vorher herzustellen.

(4) Die Stiftung wird im Rechtsverkehr von jeweils mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wird ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds berufen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Dem Stiftungsvorstand wirkt mit bei der Mittelbeschaffung (Fundraising) sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Es wird ein fünfköpfiger Stiftungsrat gebildet. Ihm gehören folgende Personen an:

a) der Präsident / die Präsidentin des Kneipp-Bund e.V.

b) der Bundesgeschäftsführer / die Bundesgeschäftsführerin des Kneipp-Bund e.V.

c) ein Vertreter / eine Vertreterin der Stadt Bad Wörishofen

d) zwei weitere Mitglieder, die vom Beirat des Kneipp-Bund e.V. berufen werden.

(2) Die Amtszeit aller Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Sie endet – außer im Todesfall oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund – nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit bzw. des Dienstverhältnisses, gleich aus welchem Grund, und Wahl bzw. Bestellung des Nachfolgers. Bis dahin bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

(7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen und umzusetzen. Insbesondere obliegt ihm

a) die strategische Führung der Stiftung durch das Setzen von Zielvorgaben;

b) Empfehlungen zur Beschlussfassung im Stiftungsvorstand, insbesondere zur Ausgestaltung der Fördertätigkeit und Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens abzugeben;

c) einen ausführlichen Jahresbericht einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Präsidium des Kneipp-Bund e.V. zu erstellen;

d) Entscheidungen über die Verwendung unbenannter Zuwendungen zur Ausführung durch den Stiftungsvorstand zu treffen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist;

(2) Daneben unterstützt der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand vor allem bei der Mittelbeschaffung (Fundraising) sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch die oder den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Über seine Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen und dem Stiftungsvorstand sowie dem Präsidium des Kneipp-Bund e.V. zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich, vorzugsweise im I. Quartal eines jeden Jahres zusammen, ansonsten nach Bedarf.

(3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Verwaltung

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt die Bundesgeschäftsstelle des Kneipp-Bund e.V. Dazu gehören vor allem die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Buchführung und die Aufstellung der Jahresabrechnung.

§ 12 Satzungsänderung

Das Präsidium des Kneipp-Bund e.V. kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates eine Änderung dieser Satzung beschließen, wenn ihm eine Anpassung an

veränderte Umstände notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei jedoch nicht in seinem Wesen geändert werden.

§ 13 Änderung des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks auf Dauer unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Präsidium des Kneipp-Bund e.V. auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Ein Beschluss über die Änderung des Stiftungszwecks darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Kneipp-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken der Stiftung möglichst nahekommen.

§ 14 Inkrafttreten und Verlautbarungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Verlautbarungen der Stiftungen erfolgen im „Kneipp-Journal“.

Christina Haubrich, MdL

Präsidentin Kneipp-Bund e.V. (Stifter)

Bad Wörishofen, den 07.06.2022